

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss betreffend die Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide der Ernte 1960.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 16. September 1960.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss

betreffend

die Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide der Ernte 1960

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31^{bis}, Absatz 3, Buchstabe b, 32, Absatz 1 und 3,
64^{bis} und 89^{bis}, Absatz 1 und 2 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. September 1960,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Erleichterung der Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide der Ernte 1960, das vom Bund nicht zu Mahlzwecken übernommen werden kann. Zu diesem Behufe kann er die Über-

nahme solchen Getreides zu Futterzwecken organisieren und den Produzenten unter gewissen Bedingungen dafür die Mahlprämie ausrichten.

² Die aus der Durchführung dieser Massnahmen entstehenden Kosten trägt der Bund.

Art. 2

¹ Der Bundesrat setzt den Übernahmepreis für das ausgewachsene Getreide fest und erlässt Vorschriften über die Verwertung. Er kann die zwangsweise Zuteilung zu Futterzwecken an die in der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel zusammengeschlossenen Futtermittelimporteure anordnen.

² Bis die Ware abgesetzt ist, kann der Bundesrat soweit nötig die Einfuhr von Futtermitteln einschränken.

Art. 3

¹ Der Bundesrat bestimmt, in welchem Ausmasse der Produzent, der ausgewachsenes Brotgetreide in einer Kundenmühle verarbeiten lässt, dafür Anspruch auf die Mahlprämie hat.

² Produzenten aus Berggebieten, welche gestützt auf die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften die Mahlprämie für ausgewachsenes Getreide beanspruchen können, erhalten dafür die in Artikel 13, Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. März 1959¹⁾ über die Brotgetreideversorgung des Landes vorgesehene Ausfallsentschädigung nicht.

³ Die in Absatz 2 erwähnte Ausfallsentschädigung wird auch denjenigen Produzenten aus Berggebieten nicht ausgerichtet, denen im Hinblick auf die Verkehrsverhältnisse eine Ablieferung des ausgewachsenen Getreides an die vom Bundesrat mit der Übernahme betrauten Stellen zugemutet werden kann.

Art. 4

¹ Dieser Bundesbeschluss wird als dringlich erklärt. Er tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und gilt für ein Jahr.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Ausführungs-, Straf- und Übergangsbestimmungen.

³ Der Bundesrat kann die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel sowie die Organisationen der Wirtschaft zur Mitarbeit heranziehen.

¹⁾ AS 1959, 995.

Bundesbeschluss betreffend die Verwertung von ausgewachsenem inländischem Brotgetreide der Ernte 1960

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1960
Date	
Data	
Seite	823-824
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 080

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.